



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 9. Februar 2011

Nummer 5

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wirtschaft

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I) 195

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei 202

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16303 Schwedt, OT Heinersdorf 208

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15326 Zeschdorf, OT Alt Zeschdorf 208

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk am Standort 16866 Döllen, Döllener Straße 2 209

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Deponie Vorketzin im Landkreis Havelland 209

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches Vorbescheidverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort Gemeinde Triglitz, Gemarkung Mertensdorf, Flur 3, Flurstück 100 im Landkreis Prignitz 210

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Außenstelle Peitz

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung 211

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung von Sendezeiten für die UKW-Hörfrequenzen 88,4 und 90,7 MHz in Berlin . . .	212
Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Sozialwahl 2011	214
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	216
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln des ehemaligen Polizeipräsidiums Potsdam	233
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	233
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	235

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
Vom 22. Dezember 2010

1. Grundlagen, Zweckungszweck

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für wirtschaftsnah kommunale Infrastrukturvorhaben, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind darüber hinaus das Operationelle Programm (OP) für den Zeitraum 2007 - 2013 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung Grundlage der Förderung.

- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für die im Bescheid festgelegte Infrastrukturmaßnahme zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1) erfolgt ist (Zweckungszweck).

Die Bewilligungsbehörde hat den Zweckungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret zu bezeichnen, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

- 1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 2 der Zweckbindung.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidungen.

- 1.5 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

- 1.6 Das Land Brandenburg ist GRW-Fördergebiet im Sinne des Koordinierungsrahmens.

Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost und die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)² zur Verfügung. Daher können die Fördersätze für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird prioritär auf Regionale Wachstumskerne ausgerichtet (siehe Anlage). Regionale Wachstumskerne sind Standorte mit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Entwicklungspotenzialen.

Förderfähig sind (abschließender Förderkatalog):

¹ Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

² ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

2.1.1 die bedarfsgerechte Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,

- dass mindestens zwei Drittel des Geländes mit überwiegend GRW-förderfähigen Betrieben (entsprechend Koordinierungsrahmen) belegt werden können und
- dass in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen für die geplanten Ansiedlungen verfügbar sind.

Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete werden insbesondere folgende Anlagen berücksichtigt:

- Verkehrsanlagen, zum Beispiel die öffentlichen, zum Neu- und Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze; die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes; Sammelstraßen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes, die selbst nicht zum Ausbau bestimmt, aber zur Erschließung notwendig sind (sogenannte Baustraßen);
- Stellplätze und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil solcher Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Gelände zu deren Erschließung notwendig sind;
- Straßenbeleuchtungsanlagen;
- Netzanschlüsse, Zu- und Ableitungen für Wasser- und -entsorgung;
- Energieversorgungsanlagen;
- Kommunikationsleitungen bis zur Anbindung an das Netz beziehungsweise nächsten Knoten;
- Industriestammgleise;
- Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Förderfähig sind Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 Prozent des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind. Für den neuen Erschließungsteil gilt Satz 1 dieser Nummer.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören:

- Kosten der Baureifmachung und Geländegestaltung;
- Baukosten: Straßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanal, Energie, Industriestammgleise, Lärmschutzwälle, Begrünung;
- Baunebenkosten: Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten, Ingenieurleistungen, soweit

sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Projektsteuerung, Bauleitung usw. anfallen;

- Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben nach Naturschutzrecht.

2.1.2 die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete, wenn eine bedarfsgerechte Nutzung im Sinne von Nummer 2.1.1 sichergestellt ist. Die Wiederherrichtung umfasst:

- die Beseitigung (Demontage) der auf dem brachliegenden Industrie- oder Gewerbegebiete befindlichen Altanlagen (zum Beispiel alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen);
- die Wiederherrichtung von Erschließungsanlagen (Nummer 2.1.1) sowie Umweltschutzmaßnahmen (Nummer 2.1.1);
- die Beseitigung von Altlasten.

Im Rahmen der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete sind Ausgaben für Abbruch von Altanlagen und Altlastensanierung zusätzlich zu den unter Nummer 2.1.1 genannten Ausgaben förderfähig, soweit sie:

- für eine zweckentsprechende Nutzung des Geländes durch die anzusiedelnden Betriebsstätten erforderlich (zum Beispiel zur Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen) und wirtschaftlich vertretbar sind (Die Sanierungskosten sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn die durch die Sanierung anfallenden Ausgaben im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind [Kosten-Nutzen-Relation].) und
- nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, zum Beispiel durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Städtebauförderungsmitel, Konversionsmittel, Mittel gemäß Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen (vgl. Nummer 1.5, Subsidiaritätsgrundsatz).

2.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete unmittelbar an das überregionale Verkehrsnetz angebunden werden (zum Beispiel Zufahrten von überregionalen Straßen zu Gewerbegebieten oder zu Gewerbebetrieben, Abbiegespuren von überregionalen Straßen zu Gewerbegebieten).

2.1.4 die Errichtung, der Ausbau oder die Anpassung von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen. Es werden nur zusätzliche spezifische Mehraufwendungen aufgrund des spezifischen Standortes gefördert, um die Investitionskosten auf einen üblichen rentablen Kostenrahmen abzusenken.

- 2.1.5 der Ausbau oder die Anpassung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser.
- 2.2 Als touristische Infrastruktur werden gefördert (abschließender Förderkatalog):
- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung öffentlicher Infrastrukturen in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage) auf der Basis der aktuellen Kur- bzw. Erholungsortkonzeptionen;
 - die Unterstützung und Weiterentwicklung der touristischen Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg: Radwander-, Wasser-, Natur-, gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus.
- 2.2.1 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Radwegen, soweit diese Bestandteil der Landeskonzeption für Radwege sind.
- 2.2.2 Förderfähig sind Vorhaben des Wassertourismus, soweit diese Bestandteil des Wassersportentwicklungsplanes des Landes sind.
- 2.2.3 Öffentliche Einrichtungen des Tourismus und Maßnahmen der touristischen Geländeerschließung werden nur gefördert, wenn diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem
- die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme mit realistischen Erfolgsperspektiven,
 - die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur und
 - die positiven Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe
- dargestellt werden.
- 2.3 Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst. Die Leistungen dürfen nur gefördert werden, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.
- 2.4 Förderfähig ist die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten für Regionale Wachstumskerne und Kur- und Erholungsorte.
- 2.5 Förderfähig ist ein Regionalbudget für Regionale Wachstumskerne (siehe Anlage) und den sie umgebenden beziehungsweise den angrenzenden Landkreis. Mit dem Regionalbudget können gemeinsame Projekte durchgeführt werden zur:
- Stärkung regionsinterner Kräfte,
 - Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
 - Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings.
- Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Beim Träger anfallende Personalkosten sind nicht förderfähig. Der Träger kann Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.
- 2.6 Baunebenkosten können bis zu maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten einer Maßnahme (grundsätzlich Hauptgruppen 200 - 600 der DIN 276) gefördert werden.
- 2.7 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.7.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels;
- 2.7.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder;
- 2.7.3 Neuerschließung von Industrie- und Gewerbelände; ausgenommen die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbelände nach Nummer 2.1.1, die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbelände nach Nummer 2.1.2, Geländeerschließung für Tourismus nach Nummer 2.2 sowie die im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) genannten Vorsorgestandorte für gewerblich-industrielle Vorhaben;
- 2.7.4 Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege; denkmalsschutzbedingte Mehraufwendungen; Naherholungsmaßnahmen; die Sanierung oder Instandsetzung musealer Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Schlösser, Burgen, Industrieanlagen als Museen); die Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe ist; die Errichtung oder der Ausbau von Unterkünften (zum Beispiel Jugendherbergen); lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen); Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen;
- 2.7.5 Errichtung von Bädern, Kureinrichtungen, Häusern des Gastes, Kongress- und Tagungszentren;
- 2.7.6 Errichtung und Ausbau von Wirtschaftshäfen und Regionalflugplätzen;
- 2.7.7 Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, von Marktplätzen oder von Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs; Verkehrsverbindungen, die förderfähig sind nach der Richt-

linie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau.

- 2.7.8 Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung;
- 2.7.9 Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren, Technologie- und Gründerzentren;
- 2.7.10 die Errichtung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser und Abfall;
- 2.7.11 Regionalmanagementvorhaben;
- 2.7.12 Nachförderung bereits geförderter Maßnahmen;
- 2.7.13 Kosten des Grunderwerbs; der Bauleitplanung; Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau); Anschlussbeiträge; Finanzierungskosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier.

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme kann nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband sein, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) unabdingbar ist. Die zu fördernde Infrastrukturmaßnahme muss die begründete Erwartung zulassen, dass neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze durch gewerbliche Unternehmen gesichert werden.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Maßnahmebeginn vor der Bewilligung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.

- 4.3 Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.

4.4 Beim Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) aus der Förderperiode 2007 bis 2013 ist der Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) 1083/2006 einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen erfolgt.

4.5 Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales des zu fördernden Vorhabens sowie der Einfluss auf die demografische Entwicklung sind darzustellen.

4.6 Bei Vorhaben mit förderfähigen Investitionskosten über 10 Millionen Euro ist zur Beurteilung der Förderfähigkeit eine Kosten-Nutzen-Analyse vom Antragsteller vorzulegen.

4.7 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50 000 Euro betragen. (Gilt nicht für Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4.)

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Der Fördersatz bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme (Basisförderung).

5.3 Für Investitionen der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Regionalen Wachstumskernen sowie der touristischen Infrastruktur in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage) und auf diese Gebiete bezogene Investitionen kann zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden (Potenzialförderung).

5.4 Fördersätze von über 60 Prozent gemäß Nummer 5.3 können nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
- Industriebrachflächen werden revitalisiert (siehe Nummer 2.1.2).

5.5 Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind bei der Zuschussberechnung die Vorgaben der Strukturfondsverordnungen (siehe Nummer 1) zu beachten. Im Falle Einnahme schaffender Infrastrukturen sind die Nettoeinnahmen als Ergebnis einer Einnahmen-/Ausgabenbetrachtung über den Zeitraum der Zweckbindung (siehe Nummer 6.8) ein-

schließlich eines entsprechenden Restwertes der geförderten Infrastrukturanlage von den förderfähigen Kosten abzusetzen und vom Maßnahmeträger zu tragen.

- 5.6 Die Zuwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 2.3 sowie für Regionale Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.4 betragen bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch für eine Maßnahme 50 000 Euro.
- 5.7 Die Zuwendung für ein Regionalbudget nach Nummer 2.5 beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen.
- 5.8 Bei Vorhaben mit Gesamtkosten über 50 Millionen Euro werden bei der Zuschussberechnung die zu berücksichtigenden gesamten Investitionskosten auf 50 Millionen Euro begrenzt.
- 5.9 Es werden nur Ausgaben gefördert, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie bei ihrer Entstehung bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und dabei markt-offene, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Anwendung kommen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.
- 6.2 Der Träger von Infrastrukturmaßnahmen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen. Hierfür ist ein Vermarktungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung grundsätzlich zu beauftragen ist.
- 6.3 Die mit Fördermitteln der GRW erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung zum Marktpreis verkauft.

Ist der Träger Eigentümer des Grundstücks, sind beim Verkauf erzielte Überschüsse vom Träger an den Zuwendungsgeber abzuführen. Überschüsse ergeben sich als Differenz zwischen Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus Grundstückserwerb beziehungsweise Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks zuzüglich Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten.

Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft oder die Erschließungskosten nicht vollständig überwältzt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GRW für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 Prozent anzurechnen (vgl. Nummer 5.2 der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW-G).

Sollten Träger, Betreiber und Eigentümer einer geförderten Infrastruktur auseinander fallen, ist eine Wertabschöpfungsklausel zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim privaten Träger beziehungsweise Betreiber der Infrastruktur abgeschöpft werden.

- 6.4 Wird nach Nummern 2.1.1, 2.1.2 oder 2.2 der Richtlinie Gelände erschlossen, das sich nicht im Eigentum des Trägers befindet, über welches der Träger aber vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung hat, werden dem Eigentümer durch die geförderten Maßnahmen während der Zweckbindung (vgl. Nummer 6.9) entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) auf der Grundlage eines Abschöpfungsvertrages entzogen.
- 6.5 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme hat vor Bewilligung der Fördermittel zu prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeiterparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung soll auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.)
- 6.6 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass:
- die Förderziele der GRW gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 6.2);
 - der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag);

- die Auswahl des Betreibers unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt und
 - sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Die Vergütung erfolgt mit einem marktüblichen Entgelt.
- 6.7 Träger, Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.
- 6.8 Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.
- 6.9 Träger und gegebenenfalls Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen und in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahre gebunden.
- 7. Verfahren**
- 7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.
- Wird mit der Maßnahme vor der Bewilligung begonnen, trägt der Antragsteller das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte.
- 7.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.
- 7.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 7.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlasste baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2 LHO zugelassene Stelle erfolgen. Bei Vorhaben mit einem Zuschussvolumen unter 500 000 Euro soll auf die baufachliche Prüfung verzichtet werden.
- 7.5 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt:
- ein konkreter Bedarf nachgewiesen wird und
 - nennenswerte, unmittelbare positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Branchenkompetenzfeldes bestehen oder
 - der Ansiedlung von Hochtechnologien dient oder
 - es sich um Verbundprojekte handelt, bei denen Förderprogramme anderer Ressorts eingebunden sind.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/-VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.7 Abweichend von VV/VVG Nummer 7 zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs-(teil-)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
- 7.8 Erfüllt die Infrastrukturmaßnahme die Voraussetzungen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) oder von Beschäftigung schaffender Infrastrukturförderung gemäß § 279a Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) soll in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende der Einsatz förderfähiger Arbeitnehmer in Vergabemaßnahmen vor Vergabe geprüft und bei positivem Ergebnis berücksichtigt werden.
- 7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular zu bezeichnen.

- 7.10 Beim Einsatz von EFRE-Mitteln gelten gegenüber der LHO vorrangig die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Fördermittelberechnung, der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und bei Mitteln der Förderperiode 2007 - 2013 im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften, insbesondere Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) 1828/2006, einzuhalten.

8. Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1. Februar 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I) vom 24. März 2009 (ABl. S. 695), geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 2009 (ABl. S. 1069), außer Kraft.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Richtlinie ist auf Anträge anzuwenden, die ab dem 1. Februar 2011 gestellt werden.
- 9.2 Für Anträge, die nach einer nach dem 1. Februar 2011 im Bundesanzeiger veröffentlichten Änderung von Förderbedingungen des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Regelung des Koordinierungsrahmens tritt.
- 9.3 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertig gestellt wurden.

Anlage zur Förderrichtlinie GRW-I:

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

Brandenburg an der Havel
Cottbus
Eberswalde
Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt
Fürstenwalde
Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld
Luckenwalde
Ludwigsfelde
Neuruppin
Oranienburg/Hennigsdorf/Velten
Potsdam
Schwedt (Oder)
Senftenberg/Schwarzheide/Lauchhammer/Finsterwalde/Großräschen („Westlausitz“)³
Spremberg
Wittenberge/Perleberg/Karstädt

Die Mehrfachnennungen bilden zusammen einen Regionalen Wachstumskern.

Folgende Standorte bilden Kur- und Erholungsorte im Land Brandenburg:

Angermünde
Bad Saarow
Bad Liebenwerda
Bad Freienwalde
Bad Wilsnack
Bad Belzig
Buckow
Templin
Burg/Spreewald
Stadt Rheinsberg, OT Rheinsberg
Stadt Rheinsberg, OT Kleinzerlang
Lindow/Mark
Schwielowsee, OT Caputh, OT Ferch
Stechlin, OT Neuglobsow
Fürstenberg, OT Himmelpfort
Lychen
Waldsiefersdorf
Wendisch Rietz
Müllrose
Neuzelle
Gemeinde Schwielochsee, OT Goyatz
Lübben/Spreewald
Lübbenau/Spreewald
Werder/Havel

³ Massen wird zum Regionalen Wachstumskern „Westlausitz“ zugehörig betrachtet.

**Richtlinie
des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei**

Vom 20. Dezember 2010

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. EG Nr. L 223 S. 1) und Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit den Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Fischereifonds (ABl. EG Nr. L 120 S. 1), des Operationellen Programms CCI-Nr. 2007/DE14 FPO 001, des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Entwicklung der Fischerei und Aquakultur im Land Brandenburg und im Land Berlin.

Durch eine den Bedingungen des Marktes und den ökologischen Standortanforderungen angepasste Binnenfischerei und Aquakultur sollen wirtschaftlich rentable Betriebe aufgebaut und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verstärkt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Erhöhung der Rentabilität sowie die Verbesserung der Hygienebedingungen und der Umweltverträglichkeit der Produktion. Mit der Förderung geeigneter Maßnahmen soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Karpfenteichwirtschaft und des Gleichgewichtes zwischen den aquatischen Ressourcen und ihrer Nutzung sowie deren Auswirkung auf die Umwelt geleistet werden.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Investitionen und Maßnahmen in folgenden Bereichen:

2.1.1 Aquakultur

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Aquakultur“ die Aufzucht oder Haltung von Wasserorganismen mit entsprechenden Techniken, mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus. Die betreffenden Wasserorganismen bleiben während der gesamten Aufzucht oder Hal-

tung bis zum Verkauf Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person. Produktionsformen der Aquakultur sind Teiche und Intensivanlagen (Haltung der Fische und anderer Wasserorganismen in Becken, Silos, Rinnen, Netzkäfigen und anderen Anlagen sowie Brutanlagen, einschließlich Laichfischhaltungen).

Karpfenteiche sind künstliche, ablassbare Gewässer, die auf Grund ihrer Morphologie und des Wasserregimes, Wärme liebenden Fischarten optimale Lebensbedingungen bieten. Die Teichfläche (TN) schließt die Dammfläche mit ein.

Förderfähig sind:

- 2.1.1.1 Investitionen in der Aquakultur für Bau, Ausrüstung, Erweiterung und Modernisierung von Produktionsanlagen.

Die Investitionen müssen zur Verwirklichung eines der folgenden Ziele beitragen:

- a) Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, zum Beispiel durch Produktionssteigerung,
- b) Erzeugung von aquatischen Organismen mit guten Marktaussichten,
- c) Schutz beziehungsweise Verbesserung der Umwelt,
- d) Verbesserung der Arbeits-, Hygiene- und Sicherheitsbedingungen,
- e) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- f) Erhaltung der traditionellen Karpfenteichwirtschaft.

- 2.1.1.2. Maßnahmen zur Eindämmung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur nach Maßgabe des einschlägigen Tierseuchenrechts.

- 2.1.1.3. Investitionen zum Schutz der Aquakulturanlagen gegen wild lebende Tiere (Prädatoren).

- 2.1.1.4 im Bereich von Umweltschutzmaßnahmen der Ausgleich von Einkommensverlusten durch erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Pflege von Teichlandschaften sowie für erhöhte Aufwendungen zur Schadensprävention, die durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran) verursacht werden.

Die Maßnahmen müssen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Erhaltung der Natur in den typischen Karpfenteichlandschaften beitragen. Erhaltung und Pflege werden an eine extensive Produktion und an ein gezieltes Biotopmanagement gekoppelt. Die Maßnahme umfasst:

- a) die extensive Bewirtschaftung und Pflege von Nutzkarpfenteichen nach vorgegebenem Pflegeplan und bei Einhaltung von Vorgaben zur Intensitätsbegrenzung (Pflegeplan A),
- b) zusätzlich zu a) die Durchführung spezieller Biotopschutzmaßnahmen in Nutzkarpfenteichen nach vorgegebenem Leistungsplan (Pflegeplan B).

2.1.2 Binnenfischerei

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Binnenfischerei“ kommerziell betriebener Fischfang in Binnengewässern.

Förderfähig sind Investitionen für

- Bau, Erweiterung, Ausrüstung und Modernisierung von Binnenfischerei-Einrichtungen sowie
- Ausrüstung und Modernisierung von mindestens fünf Jahre alten Binnenfischereifahrzeugen.

Die Investitionen müssen zur Verwirklichung eines der folgenden Ziele beitragen:

- a) Rationalisierung der Fangeinsätze, insbesondere durch selektivere Fangtechniken und -methoden,
- b) Verbesserung der Arbeits-, Sicherheits- oder Hygienebedingungen,
- c) Verbesserung der Einkommenssituation,
- d) Erhalt der Arbeitsplätze,
- e) Verbesserung der Produktqualität,
- f) Verbesserung des Schutzes der Umwelt.

2.1.3 Verarbeitung und Vermarktung

Förderfähig sind Investitionen für Bau, Erweiterung, Ausrüstung und Modernisierung im Bereich der Verarbeitung und Direktvermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

Die Investitionen müssen zur Verwirklichung eines der folgenden Ziele beitragen:

- a) Erhaltung von Arbeitsplätzen,
- b) Verbesserung der Arbeits-, Gesundheits- und Hygienebedingungen oder der Qualität der Erzeugnisse,
- c) Herstellung hochwertiger Erzeugnisse für Nischenmärkte,
- d) Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt,
- e) bessere Nutzung von wenig verwerteten Arten,
- f) Herstellung oder Direktvermarktung neuer Erzeugnisse, Anwendung neuer Techniken oder Entwicklung innovativer Produktionsmethoden,
- g) Direktvermarktung von Erzeugnissen, die hauptsächlich aus der betriebseigenen Fischerei und Aquakultur stammen.

2.1.4 Kollektive Aktionen

Förderfähig sind Maßnahmen im Rahmen von kollektiven Aktionen. Diese Maßnahmen müssen eine größere Tragweite besitzen, als die von privaten Unternehmen üblicherweise durchgeführten Maßnahmen und zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik der EU beitragen.

Die Maßnahmen müssen zur Verwirklichung eines der folgenden Ziele beitragen:

- a) Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit in den Unternehmen,
- b) bessere Bewirtschaftung oder Erhaltung der Ressourcen,
- c) Erhöhung der Transparenz der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- d) Erhöhung der Qualität und Verbrauchersicherheit der Lebensmittel,
- e) Entwicklung, Umstrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturanlagen,
- f) Förderung der Partnerschaft zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen des Fischereisektors, insbesondere im Rahmen von Vorhaben der angewandten Forschung.

2.1.5 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserflora und -fauna

Förderfähig sind folgende Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserflora und -fauna und zur Verbesserung der aquatischen Umwelt:

- a) die Sanierung von Binnengewässern,
- b) Investitionen zum Schutz und Entwicklung der Wasserfauna und -flora,
- c) Besatzmaßnahmen zur Arterhaltung auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts, unter anderem Aalbesatz.

2.1.6 Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten

Es können folgende Maßnahmen von gemeinsamem Interesse zur Steigerung der Wertschöpfung, der Verkaufsförderung und der Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten in der Fischerei und Aquakultur unterstützt werden:

- a) Durchführung einer Qualitätspolitik für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- b) Versuche zur Verbesserung der Vermarktungsfähigkeit von Fischprodukten,
- c) Zertifizierung der Qualität, einschließlich der Einführung von Gütezeichen,
- d) Verbesserung des Ansehens der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse oder des Fischereisektors durch Kampagnen,
- e) Beteiligung an Messen und Ausstellungen,
- f) Verbesserung der Verbraucherinformation,
- g) Durchführung von regionalen Absatzförderungskampagnen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- h) Durchführung von Marktstudien.

2.1.7 Pilotprojekte

Ein Pilotprojekt im Sinne dieser Richtlinie ist ein von einem Wirtschaftsteilnehmer, einem anerkannten Bran-

chenverband oder einer anderen zu diesem Zweck benannten einschlägigen Einrichtung in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführtes Vorhaben, um neue technische Kenntnisse zu gewinnen und zu verbreiten. Ein solches Vorhaben muss wissenschaftlich analysiert und begleitet werden, damit relevante Ergebnisse erzielt werden können. Die forschungsmäßige Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Fischerei und der Aquakultur stehen im Vordergrund.

2.2 Förderausschluss

- Betriebskosten der Begünstigten, einschließlich Aufwendungen um Anlagen und Einrichtungen funktionsstüchtig zu erhalten und einem übermäßigen Verschleiß vorzubeugen, ausgenommen sind Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4,
- Besatzmaßnahmen, ausgenommen Besatzmaßnahmen zu Erprobungszwecken oder Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage eines Rechtsaktes der Gemeinschaft,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Landkauf sowie Wohnbauten und deren Zubehör,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Erbbauzinsen, Pachten, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Leasingkosten, Versicherungsbeiträge, Anliegerbeiträge, Mietkauf, Rabatte, Skonti, erstattungsfähige Mehrwertsteuer sowie Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Anlagen zur Produktion von aquatischen Organismen auf Brack- oder Salzwasserbasis,
- Neubau oder die Erweiterung von Teichen,
- Neubau von Fischereifahrzeugen,
- Investitionen im Einzelhandel, einschließlich Vertriebs- und Verkaufsfahrzeuge,
- Transportfahrzeuge und Personenkraftwagen,
- gebrauchte Anlagen, Maschinen und Einrichtungen,
- Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die zu anderen Zwecken als zum menschlichen Konsum genutzt werden sollen, es sei denn, es handelt sich um Abfallbehandlung von Fisch-Erzeugnissen,
- Vorhaben, welche die Gefahr nachteiliger Auswirkung, vor allem die Schaffung von überschüssigen Produktionskapazitäten, nicht ausschließen,
- Fischgaststätten,
- Kosten für Büroeinrichtungen einschließlich Hard- und Software,
- Unterbringungskosten,
- Kosten für Verpackung, Transport und nicht zuvor bewilligte Dienstleistungen,
- Kosten für Steuer- oder Rechtsberatung,
- Verwaltungskosten öffentlicher Stellen.
- Bei der Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen wird kein Zuschuss gewährt¹.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Für Maßnahmen nach der Nummer 2.1.1:
Unternehmen der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb.
- 3.2 Für Maßnahmen nach der Nummer 2.1.2:
Fischereiunternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb.
- 3.3 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7:
- Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb,
- andere vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft für spezielle Maßnahmen benannte Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen gemäß den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.3, 2.1.2 und 2.1.3 werden nur für Vorhaben gewährt, wenn
- die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat,
 - ausreichende Garantien für ihre Durchführbarkeit und Rentabilität vorliegen,
 - die Gefahr der Schaffung von überschüssigen Produktionskapazitäten ausgeschlossen ist und
 - der Nachweis über die Fachkompetenz des Begünstigten und die betriebswirtschaftliche Rentabilität vorliegt.
- 4.2 Zuwendungen gemäß Nummer 2.1.1.4 werden nur gewährt, wenn
- sich der Begünstigte für mindestens 5 Jahre zu Umweltschutzmaßnahmen nach dieser Richtlinie verpflichtet,
 - es sich bei den Antragsflächen um Nutzkarpfenteiche im Territorium des Landes Brandenburg handelt,
 - der Antragsteller für die beantragte Teichfläche einen rechtskräftigen Pachtvertrag vorweist, beziehungsweise bei Eigennutzung das Eigentum nachweist,
 - die Antragsflächen nicht ausschließlich als sogenannte Angelteiche oder zur Produktion von Zierfischen genutzt werden,
 - es sich bei der Antragsfläche nach Pflegeplan A um eine auf den Fischertrag von mindestens 150 kg Karpfen und Nebenfische/ha Teichfläche ausgerichtete Bewirtschaftung handelt, ausgenommen Besitzverzicht nach Pflegeplan B.

Zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 Buchstabe b) ist mit dem Zuwendungsantrag die Bestätigung des Pflegeplans B von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die

¹ Artikel 28, 33 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds in der jeweils geltenden Fassung

teichflächenidentische Umsetzung des Pflegeplans A ist Voraussetzung für die Teilnahme am Pflegeplan B.

- 4.3 Voraussetzung für die Förderung des Baus einer Aquakulturanlage ist die Vorlage eines positiven Votums der Verwaltungsbehörde Europäischen Fischereifonds (EFF) nach fischereifachlicher Prüfung.
- 4.4 Investitionen gemäß der Nummer 2.1.1.1 mit dem Ziel der Produktion neuer Arten beziehungsweise von Arten mit guten Marktaussichten sind nur nach Vorlage eines positiven Ergebnisses einer aktuellen Marktprognose förderfähig.
- 4.5 Zur Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 zur Verbesserung der Bestandssituation des Aals ist bei Betreiben von genehmigungspflichtigen stationären Aalfängen, die behördliche Genehmigung vorzulegen.
- 4.6 Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein und auf ein einzelnes Land oder ein geographisches Gebiet Bezug nehmen, ausgenommen sind Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel anerkannt sind.
- 4.7 Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 bedürfen zwingend einer angemessenen wissenschaftlichen Begleitung und dürfen nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dienen. Über durchgeführte Pilotprojekte sind Berichte zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Pilotprojekte dürfen nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dienen. Um den Betrag einer gegebenenfalls erwirtschafteten Einnahme während der Durchführung eines Pilotprojektes wird die Zuwendung für diese Maßnahme gekürzt.
- 4.8 Die Betriebsstätte des Antragstellers, für die eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss sich im Land Brandenburg beziehungsweise im Land Berlin befinden.
- 4.9 Die für die Investition und den Betrieb von Anlagen notwendigen Zulassungen sind nachzuweisen.
- 4.10 Für Investitionsvorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 50 000 Euro ist die betriebswirtschaftliche Rentabilität, die Auslastung der geplanten Kapazitäten sowie die Erreichbarkeit der unterstellten Produktionsmenge durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten eines unabhängigen Gutachters nachzuweisen.
- 4.11 Hinsichtlich der Förderung von Unternehmen werden ausschließlich Kleinst- und Kleinbetriebe² gefördert.

- 4.12 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Landwirtschaftsfonds- und Strukturfondsförderung gefördert werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsarten: Anteilfinanzierung/Vollfinanzierung/Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Es werden folgende Fördersätze festgesetzt:

Fördergegenstand	Fördersatz Brandenburg in % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	Fördersatz Berlin in % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
2.1.1.1	bis zu 60	bis zu 40
2.1.1.2	bis zu 100	bis zu 100
2.1.1.3	bis zu 60	bis zu 40
2.1.2	bis zu 60	bis zu 40
2.1.3	bis zu 60	bis zu 25
2.1.4	bis zu 100	bis zu 100
2.1.5	bis zu 100	bis zu 100
2.1.6	bis zu 100	bis zu 100
2.1.7	bis zu 100	bis zu 100

- 5.4.2 Für Umweltschutzmaßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 (siehe Anlage) werden folgende Förderhöchstgrenzen festgesetzt:
 - a) für Maßnahmen der Teichpflege (Pflegeplan A) 100 Euro/ha TN/Jahr und
 - b) für naturschutzfachliche Zusatzleistungen (Pflegeplan B) bis 50 Euro/ha TN/Jahr.

Die Zuwendung darf nicht höher sein als die nach Kalkulation des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für das Land Brandenburg ermittelten Aufwendungen beziehungsweise Ertragseinbußen.

- 5.4.3 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 wird über die Höhe der Zuwendung nach den Festlegungen in Anhang II Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds entschieden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

² siehe ABI. EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003 S. 39

- technischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren bei den nach Nummer 2.1.1.4 geförderten Maßnahmen führt zur Rückforderung der bereits nach dieser Richtlinie zur Erhaltung von Teichlandschaften geförderten Umweltmaßnahmen.

- 6.2 Der Eigentumswechsel von geförderten Fischereifahrzeugen ist der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- 6.3 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.3 unter Beteiligung von GAK-Mitteln ist der GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.
- 6.4 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der ANBest-P hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.5 Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO hat der Zuwendungsempfänger die Originalbelege bis zum 31. Dezember 2020, jedoch mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist, aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, sowie der bewilligenden Stelle den Aufbewahrungsort mitzuteilen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Fischereifonds zu beachten³.
- 6.7 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/Nummer 7.1 ANBest-G wird Folgendes festgelegt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages vorzulegen, ausgenommen sind Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 (siehe Nummer 7.3 dieser Richtlinie).

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) zu stellen.

Der formgebundene Antrag auf Zuwendung nach Nummer 2.1.1.4 ist einschließlich Pflegeplan bis zum 31.03. des Verpflichtungsjahres vorzulegen.

Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Zusammen mit dem Antrag sind die geforderten Unterlagen (Nachweise, Zulassungen sowie andere Erklärungen oder Belege) einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise (Bankbelege) vorzulegen. Barzahlungen sind im Regelfall nicht zulässig.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 erfolgt die Auszahlung nach Erfüllung der Verpflichtung jeweils für das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Auszahlungsantrags bis November.

Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P/ANBest-G wird Folgendes festgelegt:

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises, ausgenommen sind Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 (Nummer 6 ANBEST-P/Nummer 7 ANBEST-G).

Die Bewilligungsbehörde legt den Betrag für den Einzelfall fest.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 ist jährlich bis zum 31. März mit dem Zuwendungsantrag für das ak-

³ Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung

tuelle Verpflichtungsjahr der Verwendungsnachweis über das vorige Verpflichtungsjahr einzureichen. Die Dokumentation zur Erfüllung der Pflegepläne A beziehungsweise B ist dabei vorzulegen.

Anlage:

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 - 2013, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Verwaltungsbehörde EFF veröffentlicht ab 2008 einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des EFF eine Finanzierung erhalten⁴.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde EFF jährlich vorzulegen.

⁴ Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Pflegeplan A

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, auf den beantragten Flächen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- jährliche Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Stauanlagen, der Be- und Entwässerungsanlagen sowie der Dämme und Wege,
- Beräumung der Fischgruben,
- Verhinderung der Teichverlandung durch Entschilfung (Mahd emerser Wasserpflanzen) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben,
- Verzicht auf Desinfektionskalkung mit Ausnahme zur Fischkrankheitsbekämpfung, sonstige Maßnahmen zur Kalkung und Wasserkonditionierung sind vorrangig mit kohlesauerm Kalk durchzuführen,
- Verzicht auf den Einsatz von Mischfuttermitteln (Abweichungen in Satzfishchteichen zur Konditionierung bei Nahrungsmangel sind möglich),
- einen Ertrag bei der Satz- und Speisekarpfenerzeugung von durchschnittlich 650 Kilogramm je Hektar Teichnutzfläche nicht zu überschreiten.

Pflegeplan B

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf den beantragten Flächen zu folgenden Leistungen:

- Wintereinstau/mehrjähriger Einstau, (118 Euro Ertragsseinbuße/ha)
- flacher Einstau bis mindestens 30. November, (32 Euro Ertragseinbuße/ha)
- vorzeitiges Ablassen bis 31. August, (317 Euro Ertragsseinbuße/ha)
- vorzeitiges Ablassen bis 30. September, (73 Euro Ertragsseinbuße/ha)
- maximaler Ertrag 200 kg/ha, (240 Euro Ertragseinbuße/ha)
- kein Besatz mit Graskarpfen, (31 Euro Ertragseinbuße/ha)
- amphibienfördernder Besatz, (30 Euro Ertragseinbuße/ha)
- in Ausnahmefällen kein Fischbesatz, (404 Euro Ertragseinbuße/ha)
- abschnittsweise Schilfmahd, (24 Euro Ertragseinbuße/ha)
- keine anorganische Düngung, (99 Euro Ertragseinbuße/ha)
- keine organische Düngung (zum Beispiel in Satzfishchteichen), (106 Euro Ertragseinbuße/ha)
- spezielle Maßnahmen (Einzelfallkalkulation).

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
zwei Windkraftanlagen in 16303 Schwedt,
OT Heinersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Februar 2011

Die Firma Windpark Heinersdorf GmbH & Co. KG i.G., Alter Holzhafen 3 in 23966 Wismar beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16303 Schwedt, OT Heinersdorf in der Gemarkung Schwedt, Flur 31, Flurstücke 194 und 289 (Landkreis Uckermark) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windkraftanlage in 15326 Zeschdorf,
OT Alt Zeschdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Februar 2011

Die Firma raumwind gmbh, Dorfstraße 20 in 18246 Jürgenshagen, OT Klein Sien beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15326 Zeschdorf, OT Alt Zeschdorf in der Gemarkung Alt Zeschdorf, Flur 3, Flurstück 225 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103,

Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk am Standort 16866 Döllen, Döllener Straße 2

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Februar 2011

Die Firma LMP Huber-Schweizer GmbH & Co. KG beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück der Gemarkung Döllen, Flur 6, Flurstück 144.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Deponie Vorketzin im Landkreis Havelland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Januar 2011

Die Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH, Tschudistraße 3, 14476 Potsdam, beantragt gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) die wesentliche Änderung der Deponie bzw. ihres Betriebes.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Sicherung und Rekultivierung der Deponie gemäß den Anforderungen an die Deponieklasse II.

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für die beantragten Maßnahmen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigenen Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die geplante Änderung des Betriebs der Deponie keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551

während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle (Referat RW 1), Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 315 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches Vorbescheidverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort Gemeinde Triglitz, Gemarkung Mertensdorf, Flur 3, Flurstück 100 im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Februar 2011

Die Firma GJS PrignitzWind GmbH & Co. KG beantragte einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort Gemeinde Triglitz, Gemarkung Mertensdorf, Flur 3, Flurstück 100 im Landkreis Prignitz.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Einreichung des Antrags während des Vorbescheidverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Außenstelle Peitz
Vom 25. Januar 2011

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Schorbus, Flur 4, Flurstücke 31/5, 31/6, 31/8, 31/16 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 6,00 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 30.11.2010, AZ: LFB 7.FT3(03)-EA-492/10 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035601 37112 während der Dienstzeit bei Herrn Friedrich, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Außenstelle Peitz, August-Bebel-Straße 27, 03185 Peitz eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung von Sendezeiten für die UKW-Hörfrequenzen 88,4 und 90,7 MHz in Berlin

Beschluss des Medienrates vom 12. Januar 2011

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Grundlagen der Ausschreibung

1. Auf der Grundlage des vom Medienrat am 10./11. Mai 2010 beschlossenen Konzepts für ein nichtkommerzielles Radioprogramm senden seit dem 22. Mai 2010 unterschiedliche Radioinitiativen unter dem einheitlichen Namen 88vier auf den UKW-Hörfrequenzen 88,4 und 90,7 MHz.
2. Den Radioinitiativen wurden zum Sendestart am 22. Mai 2010 eigenständige Sendeerlaubnisse ausgestellt. Um die Hörfrequenzen allerdings auch zukünftig für weitere Radioinitiativen und Ausbildungsradios zu öffnen wurden die Sendeerlaubnisse zunächst auf ein Jahr befristet. Die mögliche Vergabe von neuen Sendeplätzen und die Verlängerung der Sendeerlaubnisse nach Ablauf der Frist am 22. Mai 2011 wurde von der Entwicklung des Programms und der Nachhaltigkeit der Gesamtkonzeption abhängig gemacht.
3. Für die Nutzung der beiden **UKW-Hörfrequenzen 88,4 MHz (Standort Postgiroamt) und 90,7 MHz (Standort Schäferberg)** mit einem gemeinsamen Verbreitungsgebiet, das größere Teile von Berlin und Potsdam erreicht, wurden im Februar 2010 folgende Schwerpunkte vorgesehen
 - ALEX-Radio - als Bürgerplattform nach den Regelungen des Offenen Kanals,
 - Ausbildungsrundfunk - im Rahmen von Ausbildungsinitiativen erstelltes Programm,
 - nichtkommerzielle Programmschienen für die Nutzung in eigener Verantwortung und für einen zeitlich befristeten Zeitraum im Rahmen eines transparenten Vergabeverfahrens,
 - Erprobung neuer Formate sowohl für öffentlich-rechtliche als auch private Veranstalter, allerdings ohne Werbung.

4. Diese Ausschreibung erfolgt auf Grundlage des bestehenden Sendeschemas. Sie hat das Ziel, neue Erkenntnisse zur Nachfrage nach Sendezeiten von bestehenden Programm-Anbietern aber auch von neuen Radioinitiativen zu gewinnen. Damit werden die genannten Frequenzen auch zukünftig für weitere Radioinitiativen und Ausbildungsradios geöffnet. Sendezeiten im Rahmen von ALEX werden nicht im Rahmen dieser Ausschreibung, sondern nach der Satzung von ALEX vergeben.

Nach Prüfung der Anträge wird die mabb mit den in Betracht kommenden Bewerbern Möglichkeiten einer einvernehmenden Aufteilung besprechen. Danach wird der Medienrat über die weitere Nutzung und das Sendeschema entscheiden. Die Sendezeiten und Programmschienen werden grundsätzlich für maximal ein Jahr vergeben.

5. Die mabb wird die Senderkosten für die Frequenzen im Rahmen ihrer Aufgabe der Förderung der terrestrischen Versorgung übernehmen. Unberührt davon bleiben die Kosten für die Zuführung zur Senderabwicklung bei ALEX. Die mabb wird allerdings die Suche nach kostengünstigen Lösungen unter Nutzung des Internet unterstützen.

Die nichtkommerziellen Programme fallen unter die GEMA-Vereinbarung der ALM für nichtkommerzielle Radios.

Werbung oder andere Formen kommerzieller Nutzung sind auf den ausgeschriebenen Frequenzen ausgeschlossen. Möglich ist der Hinweis auf ein erweitertes Internetangebot mit Radioinhalten.

6. Wer regelmäßige Sendezeiten auf den UKW-Frequenzen nutzen will, muss entsprechende Erfahrungen nachweisen, im Übrigen sind für die Auswahl die gesetzlichen Vielfaltskriterien maßgeblich.

B. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen sowie Anträge von Rundfunkanstalten, die Sendezeiten auf diesen Frequenzen für die Erprobung neuer Formate nutzen wollen, sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, den 2. März 2011, 12:00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

C. Anforderungen an die Anträge

Die Anträge sollen in der angegebenen Reihenfolge die im Folgenden aufgeführten Angaben enthalten. Bei Anträgen von Rundfunkanstalten oder von der mabb bereits zugelassenen Veranstaltern auf die Zuweisung von Sendezeiten müssen nur die Angaben aus Abschnitt 1.1 und 3 enthalten sein.

Die Anträge der bestehenden Radioinitiativen auf den genannten Frequenzen müssen neben den Angaben aus Abschnitt 1.1 eine aktualisierte Programmbeschreibung und einen inhaltlichen Ausblick des zu erwartenden Programms enthalten.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

1. Bezeichnung der beantragten Sendezeit nach Umfang und Turnus.

2. Nähere Angaben zum Antragsteller:

Bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit,

Bei juristischen Personen: Name, Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter; für diese müssen außerdem die für natürliche Personen geforderten Angaben (s.o.) gemacht werden.

Bei auf Dauer angelegten nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen: Angabe der Mitglieder, der rechtlichen Grundlage der Kooperation und der vertretungsberechtigten Person mit den für natürliche Personen geforderten Angaben (s. o.).

3. Beteiligungen Dritter

Beteiligung Dritter (neben den unter 2. genannten Personen) bei der Vorbereitung des Antrages und an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms.

4. Ansprechpartner für Nachfragen

Abschnitt 2: Organisationsstruktur und Personal

5. Organisation und Personal

Beschreibung der getroffenen technischen und personellen Vorkehrungen für das geplante Programm.

Abschnitt 3: Programm

6. Zusammenfassende Beschreibung des Programms

Erläutern Sie den Ansatz, die Zielgruppe des Programms und Ihre Programmphilosophie.

7. Verhältnis von Musik und Wort

Geben Sie den Wortanteil (einschließlich Musikmoderation) an der gesamten Sendezeit an.

8. Musikfarbe

Geben Sie Einzelheiten über die von Ihnen vorgesehene Musikfarbe an, indem Sie dabei anerkannte Definitionen benutzen und eine ausreichende Zahl repräsentativer Musiktitel angeben.

9. Wortprogramm

Beschreiben Sie so umfassend und differenziert wie möglich den Inhalt des vorgesehenen Wortprogramms.

10. Vielfaltsbeitrag und Zielgruppen

Erläutern Sie, welchen zusätzlichen Beitrag das Programm neben den bereits gesendeten Programmen in der Region Berlin-Brandenburg leisten soll.

11. Verknüpfung mit dem Internet und anderen Medien

Abschnitt 4: Finanzierung

Der Antrag muss erkennen lassen, dass der Antragsteller in der Lage ist, die notwendigen finanziellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen für das geplante Programm zu treffen. Hierzu sind vorzulegen:

12. ein Finanzplan, in dem die geplanten Ausgaben für ein Jahr im Voraus im Einzelnen aufzuschlüsseln sind und aus dem die Deckung der Ausgaben hervorgehen muss;

13. Angaben zur Finanzierung der geplanten Ausgaben.

Abschnitt 5: Beschreibung und Nachweis der Erfahrungen mit der Veranstaltung regelmäßiger Sendungen

Im Hinblick auf die bei ALEX - Offener Kanal Berlin bestehenden Möglichkeiten zur Produktion und Verbreitung von Radiosendungen werden zusätzliche regelmäßige Sendezeiten vorrangig an Produzenten vergeben, die Kompetenz und Erfahrungen bei der Produktion von Radiosendungen nachweisen können und deshalb erwarten lassen, dass die Sendungen den Ansprüchen eines breiteren Publikums entsprechen.

14. Neben der schriftlichen Darstellung der bisherigen Produktionen/Sendungen sollen digital gespeichert zwei unterschiedliche Sendestunden vorgelegt werden, die das angestrebte Programmprofil erkennen lassen.

Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses
für die Sozialwahl 2011**

Vom 24. Januar 2011

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg für die Sozialversicherungswahlen 2011 gibt gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) das von ihm festgestellte Wahlergebnis bekannt.

Aus der Gruppe der Versicherten sind die Vorschlagslisten des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB) eingereicht und vom Wahlausschuss zugelassen worden. Da in der Gruppe der Versicherten fünfzehn Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind (vgl. auch § 43 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV und § 3 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg) und in den zwei eingereichten Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt wurden, als Sitze zu vergeben sind, findet eine Wahlhandlung nach § 46 Absatz 3 SGB IV und § 28 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) nicht statt.

Aus der Gruppe der Arbeitgeber ist nur die Vorschlagsliste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) eingereicht und zugelassen worden. Auch in dieser Gruppe findet daher eine Wahlhandlung nach § 46 Absatz 3 SGB IV und § 28 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) nicht statt.

Die in der Vorschlagslisten benannten nachfolgend aufgeführten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahltages am 01.06.2011 als gewählt (§ 28 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung [SVWO]).

Vertreterversammlung

A. Mitglieder

a) Gruppe der Versicherten

Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	von Schuckmann, Hermann	1951	Seestraße 14/15, 14467 Potsdam
2	Nürnberger, Ingo	1972	Helmstraße 2, 10827 Berlin
3	Kustin, Norbert	1959	Eiswerderstraße 8, 13585 Berlin
4	Kuske, Dirk	1969	Am Wall 80, 14532 Kleinmachnow

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
5	Haufe, Henry	1955	Elsässer Straße 13 A, 16548 Glienecke
6	Timm, Uwe	1971	Lauberhornweg 25, 12107 Berlin
7	Wolf, Dietwald	1944	Krumme Straße 02, 16761 Hennigsdorf
8	Kakuschke, Marion	1953	Blaschkoallee 72, 12359 Berlin
9	Wagner, Günter	1953	Ringstraße 16, 03205 Calau
10	Baer, Detlef	1955	Kiefernweg 27, 14552 Michendorf
11	Weiss, Reinhold	1949	Kaltenborner Straße 61 B, 03172 Guben
12	Schultz, Bernd	1952	Jadeweg II B, 13581 Berlin
13	Schäfer, Ingo	1976	Karl-Marx-Straße 67, 12043 Berlin
14	Siewert, Frank	1958	Wilhelmshavener Straße 55, 10551 Berlin

Liste des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Hoos, Joachim	1944	Todtnauer Zeile 9, 13469 Berlin

b) Gruppe der Arbeitgeber

Liste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Stollenwerk, Elmar	1960	Bahnhofstr. 89 B, 14532 Stahnsdorf
2	Liebscher, Jana	1974	Uhlandstr. 8 A, 13156 Berlin
3	Biel, Frank	1966	Buckower Chaussee 81, 12277 Berlin
4	Grimming, Barbara	1948	Schlangenbader Str. 24 C, 14197 Berlin
5	Wunschel, Axel	1960	Elsa-Brandström-Weg 12, 14089 Berlin
6	Kohls, Claus	1962	Auf der Lichtung 85, 16761 Hennigsdorf
7	Geiseler, Gunter	1960	Zernickower Str. 6, 15306 Seelow

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
8	Pilz, Volkmar	1957	Zieglerallee 12, 16227 Eberswalde
9	Krombholz, Sigrid	1960	Waldstr. 4, 10551 Berlin
10	Dr. Scheuschner, Dieter	1950	Am Mühlenfließ 16, 15234 Frankfurt (Oder)
11	Eberhardt, Katrin	1962	Herman-Lielje-Str. 4, 14806 Bad Belzig
12	Rehlinger, Constantin	1960	Herderstr. 3, 15732 Eichwalde
13	Oehme, Ingo	1962	Silberberger Str. 10, 15526 Bad Saarow
14	Minkley, Christine	1960	Landhausweg 2 A, 15236 Frankfurt (Oder)
15	Hauer, Günther	1954	Alt Lichtenrade 101, 12309 Berlin

B. Stellvertreter

a) Gruppe der Versicherten

Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1	Bauer, Hans-Jürgen	1950	Sanddornweg 24, 03130 Spremberg
2	Wendland, Peter	1968	Schipkauer Str. 10, 01987 Schwarzheide
3	Balzer, Frank	1963	Karl-Liebknecht-Str. 29, 15890 Eisenhüttenstadt
4	Wagner, Michael	1959	Grenzallee 53, 12057 Berlin
5	Milde, Rita	1950	Blitzenroder Ring 37, 13435 Berlin
6	Günther, Wolfgang	1952	Am Brunnen 5, 14473 Potsdam
7	Sommer, Udo	1960	Schillerstr. 10, 03046 Cottbus
8	von Knoblauch, Karin	1952	Röblingstr. 33, 12105 Berlin
9	Ehrmann, Gudrun	1949	Heilbronner Str. 28, 10779 Berlin
10	Steffen, Andre	1966	Zum Erlengrund 7, 13587 Berlin
11	Sönmez, Ferda	1961	Wassertorstr. 64, 10969 Berlin
12	Heidtmann, Jürgen	1952	Breitunger Weg 14, 12349 Berlin
13	Frick, Norbert	1952	Rhodeländerweg 67, 12355 Berlin
14	Jeschke, Lutz	1967	Tucholskystr. 41 A, 14712 Rathenow

Liste des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1	Rinnerl, Ulrich	1969	Straße der Jugend 13, 15859 Storkow

b) Gruppe der Arbeitgeber

Liste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1	Kremeier, Dörte	1967	Gleditschstr. 38, 10781 Berlin
2	Partzsch, Charles	1953	Elsastr. 5, 12159 Berlin
3	Schramm, Wolfgang	1952	Amalienhofstr. 15, 13581 Berlin
4	Alisch, Kathrin	1964	Chausseestr. 117, 15518 Langewahl
5	Jaß, Erich	1952	Otto-Grothwohl- Str. 11 A, 15306 Lindendorf
6	Bresche, Monika	1951	Damaschkestr. 15, 10711 Berlin
7	Erdmann, Christian	1964	Frankenstr. 15, 10781 Berlin
8	Niebur, Joachim	1948	Arcelor Mittal Eisen- hüttenstadt GmbH, 15888 Eisenhüttenstadt
9	Rollet, Gerald	1960	Rudolf-Breitscheidt- Str. 15, 14482 Potsdam
10	Weber, Wolfgang	1952	Arnold-Knoblauch- Ring 62, 14109 Berlin
11	Bande, Olaf	1963	Kiefernring 28, 16727 Velten
12	Kaiser, Rita	1957	Am Garten 4, 14476 Potsdam
13	Stuppenhusen, Jörg	1955	Wiesengrund 4, 15831 Diedersdorf
14	Haase, Olaf	1957	Jahnstr. 24, 12529 Schönefeld
15	Pfeiffer, Claudia	1959	Pestalozzistr. 65, 10627 Berlin

Becker	Griesbach	Dr. Kästner
Vorsitzender des Wahl- ausschusses	Beisitzer des Ausschusses	Beisitzer des Ausschusses

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 7. April 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7394** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 304, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 23/25, groß 736 m²,
- lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 305, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 21, groß 729 m²,
- lfd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 306, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 19, groß 683 m²,
- lfd. Nr. 6, Flur 15, Flurstück 310, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 17, groß 636 m²,
- lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 311, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 15, groß 587 m²,
- lfd. Nr. 8, Flur 15, Flurstück 313, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 13, groß 537 m²,
- lfd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 317, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 11, groß 492 m²,

- lfd. Nr. 10, Flur 15, Flurstück 318, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 9, groß 442 m²,
- lfd. Nr. 11, Flur 15, Flurstück 321, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 7, groß 394 m²,
- lfd. Nr. 12, Flur 15, Flurstück 322, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 5, groß 348 m²,
- lfd. Nr. 13, Flur 15, Flurstück 327, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 1, groß 293 m²,
- lfd. Nr. 14, Flur 15, Flurstück 328, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 3, groß 235 m²,
- lfd. Nr. 15, Flur 15, Flurstück 289, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 18, groß 460 m²,
- lfd. Nr. 16, Flur 15, Flurstück 290, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 17, groß 447 m²,
- lfd. Nr. 17, Flur 15, Flurstück 291, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 16, groß 422 m²,
- lfd. Nr. 18, Flur 15, Flurstück 293, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 15, groß 390 m²,
- lfd. Nr. 19, Flur 15, Flurstück 298, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 13, groß 292 m²,
- lfd. Nr. 20, Flur 15, Flurstück 299, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 12, groß 334 m²,
- lfd. Nr. 21, Flur 15, Flurstück 303, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 11, groß 637 m²,
- lfd. Nr. 22, Flur 15, Flurstück 307, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 10, groß 553 m²,
- lfd. Nr. 23, Flur 15, Flurstück 308, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 9, groß 682 m²,
- lfd. Nr. 24, Flur 15, Flurstück 309, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 8, groß 627 m²,
- lfd. Nr. 25, Flur 15, Flurstück 314, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 7, groß 580 m²,
- lfd. Nr. 26, Flur 15, Flurstück 316, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 6, groß 527 m²,
- lfd. Nr. 27, Flur 15, Flurstück 319, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 5, groß 479 m²,
- lfd. Nr. 28, Flur 15, Flurstück 320, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 4, groß 426 m²,
- lfd. Nr. 29, Flur 15, Flurstück 323, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 3, groß 377 m²,
- lfd. Nr. 30, Flur 15, Flurstück 324, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 2, groß 275 m²,
- lfd. Nr. 33, Flur 15, Flurstück 294, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 14, groß 340 m²,
- lfd. Nr. 35, Flur 15, Flurstück 326, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 1, groß 175 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Trapezförmige Wohnanlage mit großzügigem Innenhofraum belegen Bergmühle 1 - 18 und Eichholzer Straße 1 - 25, bebaut mit 30 voll unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienreihenhäusern (Baujahr ca. 1929 - 1930; 5 Gebäude davon saniert; insgesamt 117 Wohneinheiten). Die Grundstücke sind Bestandteil der als Denkmal geschützten Wohnsiedlung Bergmühle.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.07.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. des Grundstückes	Wert in EUR
3	71.800,00
4	36.000,00
5	36.000,00
6	31.000,00
7	36.000,00
8	36.000,00
9	35.700,00
10	58.000,00
11	64.900,00
12	58.900,00
13	51.300,00
14	37.400,00
15	40.400,00
16	40.400,00
17	40.400,00
18	40.000,00
19	40.200,00
20	37.000,00
21	40.300,00
22	41.300,00
23	41.000,00
24	40.900,00
25	40.900,00
26	40.900,00
27	40.900,00
28	72.400,00
29	71.500,00
30	35.400,00
33	39.400,00
35	35.300,00
Gesamtausgebot § 63 Absatz 2 ZVG	1.331.600,00

Im Termin am 02.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 80/07

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8951** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 81, Wiesenstraße 13, 1.071 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem freistehenden, unterkellerten Mehrfamilienhaus, 6 WE mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 302 m² (Bj. um 1930, Modernisierung 1995), einer Garage mit Ferienwohnung (Bj. 1980, Modernisierung 1995) und einer Garage (Bj. 1995) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 132.000,00 EUR.

Im Termin am 23.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 209/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Dissen Blatt 692** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dissen, Flur 2, Flurstück 301/5, Wiesenweg 3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 997 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem unterkellerten, freistehenden Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in massiver Bauweise, z. T. im erweiterten Rohbauzustand, Bj. ca. 1998)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 176.000,00 EUR.

Im Termin am 30.11.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 230/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9098** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Gemarkung Forst, Flur 14, Flurstück 1/37, Kirschweg 19 a, Gebäude- und Freifläche, 313 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte mit ca. 111 m² Wohnfläche: 4 Wohnräume, Bad, WC, Küche, HWR, Abstellraum u. anteiliger Terrasse); EG, ausgebautes DG, Garage mit Anbau, Bj. 1995.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 7/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Dissenchen Blatt 963** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dissenchen, Flur 2, Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche, Branitzer Str. 10 B, Größe: 2.419 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 16.06.2010 bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, teilunterkellerten Wohngebäude (Bj. um 1960, ursprünglich als Mehrzweckgebäude errichtet - zum Zwei- bis Dreifamilien-Wohnhaus umgebaut, DG nicht ausgebaut, Garage im Gebäude, Wohnfläche ca. 286 m²), einem freistehenden, nicht unterkellerten Praxisgebäude im Bungalowstil (Bj. 1997, KAMPA - Haustyp J 0413 L-Dach Bungalow, DG nicht ausgebaut, Nutzfläche ca. 111 m²) und einer massiven, nicht unterkellerten, eingeschossigen Doppelgarage in Grenzbebauung. Es erfolgte Bewertung nur von Außen!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 225.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 183/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7876** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 24,84/1.000stel Miteigentumsanteil an dem durch Vereinigung entstandenen Grundstück

Gemarkung Brunschwig, Flur 54, Flurstück 231, Dreifertstr., Gebäude- und Freifläche, Größe: 198 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 54, Flurstück 233, Dreifertstr. 10, 10 A, 10 B, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.042 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 54, Flurstück 235, Dreifertstr. 10 C, 10 D, 10 E, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.366 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 54, Flurstück 236, Dreifertstr., Gebäude- und Freifläche, Größe: 16 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Haus 2; nebst Keller; mit Sondernutzungsrecht an der Terrasse; im Aufteilungsplan alles mit Nr. 7 bezeichnet.

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 7.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blätter 7870 bis 7901); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich

Ausnahmen: Erstveräußerung, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des

Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 05.02., 28.04., 29.04.1998 (Ur 17/1998 - Notar Dr. Küster, Hannover) Bezug genommen; eingetragen am 11.05.1998.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine Drei-Raum-Wohnung mit Terrasse, Dreifertstr. 10 b, ca. 75,4 qm Wohnfläche, guter bis sehr guter Standard, sehr gute innerstädtische Wohnlage, Lage im Erdgeschoss eines zweigeschossigen und unterkellerten Gebäudes, Bj. ca. 1997/1998, Sanierungsgebiet Modellstadt „Cottbus-Innenstadt“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 272/09

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 10. März 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 187** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 724, Größe: 17 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 725, Größe: 5 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 726, Größe: 416 qm,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 727, Größe: 2.214 qm,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 728, Größe: 1.385 qm,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 729, Größe: 1.717 qm,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 733, Größe: 945 qm,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 723, Größe: 2.605 qm,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 730, Größe: 2.047 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1	773,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 2	170,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 3	2.850,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 4	1,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 5	1,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 6	1,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 8	21.330,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 9	1,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 10	1,00 EUR
bei Gesamtausbot:	25.128,00 EUR.

Postanschrift: Rüdersdorfer Straße 60, 15569 Woltersdorf
 Bebauung: Gewerbeimmobilie bebaut mit Werkstatthalle, Büro- und Lagergebäuden, Sozialgebäude, Dreherei sowie einem ehemaligen Wohngebäude und div. Nebengebäuden.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 105/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 24. März 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 856** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3 (ehemals lfd. Nr. 1), Gemarkung Groß Lindow, Flur 8, Flurstück 160/22, Größe: 256 qm
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.540,00 EUR (je Anteil 770,00 EUR).

Nutzung: unbebautes Grundstück in einer Wochenendsiedlung.
 Postanschrift: Wochenendsiedlung Weißenspring Nr. I, 15295 Groß Lindow.

Geschäfts-Nr.: 3 K 264/07

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. März 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, der 1/2 Miteigentumsanteil des Frank Bach an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 996, Gebäude- und Freifläche, Ziegelstraße 6, Größe: 3.520 qm
 eingetragen im Grundbuch von **Rauen Blatt 1123**
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Miteigentumsanteils wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.900,00 EUR.

Postanschrift: Ziegeleistraße 6, 15518 Rauen
 Beschreibung: unterkellertes Einfamilienwohnhaus (Bj. 1949) mit Nebengebäude
 Geschäfts-Nr.: 3 K 384/09

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 29. März 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Neu Zittau Blatt 1389** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu Zittau, Flur 3, Flurstück 100/1, Gebäude- und Freifläche, Feldweg 2 d, Größe: 739 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neu Zittau, Flur 3, Flurstück 100/3, Gebäude- und Freifläche, Domdeystr. 4, Größe: 1.958 m²
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Neu Zittau, Flur 3, Flurstück 834, Verkehrsfläche, Straße, Feldweg, Größe: 706 m² und Flurstück 835, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 27 m²
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 15.000,00 EUR

lfd. Nr. 3: 75.000,00 EUR

lfd. Nr. 4: 3.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 1: bereits rückgebauter Bungalow und Garage

lfd. Nr. 3: Zweifamilienwohnhaus im schlechten baulichen Zustand mit Nebengebäuden

lfd. Nr. 4: Verkehrsfläche.

Postanschrift:

lfd. Nr. 1: Feldweg 2 d, 15537 Neu Zittau

lfd. Nr. 3: Domdeystr. 4, 15537 Neu Zittau

lfd. Nr. 4: ohne.

Geschäfts-Nr.: 3 K 377/09

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 118, Flurstück 51/1, Größe: 701 qm
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Postanschrift: Lebuser Str. 13 a, 15234 Frankfurt (Oder), OT Kliestow

Bebauung: Einfamilienwohnhaus und Nebengebäude

Geschäfts-Nr.: 3 K 201/09

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. April 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 1793** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 335, Größe: 877 qm
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Postanschrift: Fontanestr. 8, 15566 Schöneiche
 Bebauung: Einfamilienhaus, eingeschossig, nicht unterkellert mit angebaute Garage. Einfamilienhaus und Garage im Rohbauzustand.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 48/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 18. April 2011, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Podelzig Blatt 160** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Podelzig, Flur 2, Flurstück 31, Größe: 3.370 m²,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Podelzig, Flur 2, Flurstück 374, Größe: 2.170 m²,
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Podelzig, Flur 2, Flurstück 580, Größe 1.431 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr.: 1, Flur 2, Flurstück 31,	1.000,00 EUR
lfd. Nr.: 2, Flur 2, Flurstück 374,	650,00 EUR
lfd. Nr.: 4, Flur 2, Flurstück 580,	38.000,00 EUR.

Postanschrift: lfd. Nr. 4: Unterdorf 4, 15326 Podelzig
 Bebauung: lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2 unbebaute Landwirtschaftsflächen, lfd. Nr. 4 Doppelhaushälfte, Nebengebäude.

Im Versteigerungstermin am 23.07.2010 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 288/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18. April 2011, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, betreffend das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 8027** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 44,85/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Fürstenwalde Flur 162, Flurstück 245, 246, Größe: 16 qm und 2.172 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses 5, Eingang II nebst Keller, Nr. 9 des Aufteilungsplanes bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 8019 bis 8038); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht: nein

Sondernutzungsrechte an den Kfz-Stellplätzen im Freien Nr. 1 bis 4 sind vorbehalten; die Zuweisung wird beim nutzenden Objekt vermerkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter ist erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung durch den Gläubiger dinglich gesicherter Darlehn, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern, Veräußerung durch den Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, beim Erstverkauf durch das Wohnungsunternehmen.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.100,00 EUR.

Postanschrift: An der Kohlenbahn 4, 15517 Fürstenwalde
 Bebauung: Eigentumswohnung Nr. 9 im Dachgeschoss und Spitzboden links Eingang II; 2-Raum-Maisonettewohnung im Dachgeschoss des Hauses 5 (2 Zimmer, Küche, Bad, Loggia, Abstellraum).

Geschäfts-Nr.: 3 K 270/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18. April 2011, 13:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3970** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe 7.008 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.000,00 EUR.

Postanschrift: 15890 Eisenhüttenstadt, Seeplanstr. 27

Bebauung: kleines Bürogebäude, Halle, offener Schuppen.

Im Versteigerungstermin am 15.06.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 240/06

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 4. April 2011, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Luckau, OT Garrenchen liegende, im Grundbuch von **Görlsdorf Blatt 40060** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Garrenchen, Flur 11, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Garrenchen 17, 18, groß 15.800 qm

versteigert werden.

Bebauung: in zentraler Lage gelegenes Grundstück, bebaut mit einem Gutshaus, einem Wohnhaus sowie umfangreichen alten Stall- und Scheunengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.307,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 18.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 52/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung - zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft - soll am

Freitag, 8. April 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, das in Golßen liegende, im Grundbuch von **Golßen Blatt 1499** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 334/7, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 32 a, groß 806 m² versteigert werden.

Bebauung: eingeschossiges voll unterkellertes Wohngebäude mit steilem Satteldach und zu Wohnzwecken ausgebautem Dachgeschoss mit Terrasse und Garage in freistehender Bauweise; Baujahr ca. 1990.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 04.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 34/03

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Mai 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gröben Blatt 292** eingetragene Grundstück bzw. Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, (vormals 1) Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 498, Gebäude- und Freifläche, Am Schniederluch 14, groß 313 m²,

lfd. Nr. 3, (vormals 1) Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Am Schniederluch, groß 144 m²,

lfd. Nr. 3, (vormals 1) Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 500, Gebäude- und Freifläche, Am Schniederluch, groß 64 m²,

lfd. Nr. 2 zu 1, (jetzt 3) 1/6 (ein sechstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 386, Am See, Verkehrsfläche, Platz, groß 306 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.07.2003 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14974 Gröben, Buchenhof. Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Grundstück nebst Verkehrsfläche in sehr guter Wohnlage innerorts im Neubaugebiet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 155/03

Zwangsversteigerung 5. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 7924** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 140/6, Gebäude- und Freifläche, Breite Str. 47, Kleiner Haag 26, 912 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 726.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.01.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Kleiner Haag 26/Breite Straße 47. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftsgebäude (Bj. 1995, Wohnfl. ca. 340,14 m², Geschäftsfl. 304,00 m², Bürofl. 622,00 m², 8 Pkw-Stellplätze, vermietet und zwangsverwaltet). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 23.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 233/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kemnitz Blatt 145** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 55/7, Luckauer Str. 2 a, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 1.365 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 47.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.11.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Luckauer Straße 3, 15926 Kemnitz. Es ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Wohnhaus mit Gewerbe im Erdgeschoss, Teilunterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Es wird überwiegend zu Wohnzwecken genutzt (Bj. ca. 1930, 1995 leicht modernisiert, Wohnfl. ca. 180 m²). Das Nebengebäude ist massiv errichtet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 293/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2905** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 96,02/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765; Gebäude und Freifläche, 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, einem Keller im Block 82, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 7 bezeichnet;
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 75.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss links, in einer 3 1/2- bis 4 1/2-geschossigen U-förmigen Mehrfamilienhausanlage (156 Wohneinheiten; Baujahr 1994/1995), im Fliederweg 28; in 15745 Wildau. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvzvg.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 190/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2891** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 141,57/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765; Gebäude und Freifläche, 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, einem Keller im Block 81, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 1 bezeichnet;
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 111.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 4-Zimmer-Eigentumswohnung im Erdgeschoss in einer 3 1/2- bis 4 1/2-geschossigen U-förmigen Mehrfamilienhausanlage (156 Wohneinheiten; Baujahr 1994/1995), in der Fichtestraße 139; 15745 Wildau. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvzvg.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 180/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2939** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 116,61/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765; Gebäude und Freifläche, 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, einem Keller im Block 84, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 9 bezeichnet;
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 91.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss links, in einer 3 1/2- bis 4 1/2-geschossigen U-förmigen Mehrfamilienhausanlage (156 Wohneinheiten; Baujahr 1994/1995), im Fliederweg 32; in 15745 Wildau. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvzvg.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 200/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Grundbuch von **Gröben Blatt 290** eingetragene Grundstücks- bzw. Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gröben; Flur 2; Flurstück 302; Gröben am See, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 252 m²,

lfd. Nr. 2, 1/6 (ein sechstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gröben; Flur 2; Flurstück 372; Gröben am See; Verkehrsfläche; Platz; groß 364 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 202.200,00 EUR festgesetzt worden. Die Einzelwerte betragen für das Flurstück 302: 193.000,00 EUR, für das Flurstück 372: 9.200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.08.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Gröben, Eschenhof 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, unterkellert, ausgebautem Dachgeschoss, Bj. 1999. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 148/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2890** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 99,91/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765; Gebäude und Freifläche, 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, einem Keller und einem Abstellraum im Spitzboden im Block 80, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 12 bezeichnet; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 85.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.08.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Hobbyraum im Spitzboden in einer 3 1/2- bis 4 1/2-geschossigen U-förmigen Mehrfamilienhausanlage (156 Wohneinheiten; Baujahr 1994/1995), in der Fichtestraße 141; 15745 Wildau. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1501, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter www.zvg.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 179/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3053** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, (bisher lfd. Nr. 2) Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstück 80, Thomas-Müntzer-Str., Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, Größe 335 m²,

Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstück 90, Thomas-Müntzer-Str. 81 a, 81 b, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 521 m²,

lfd. Nr. 4, (bisher lfd. Nr. 1) Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstück 81, Thomas-Müntzer-Str., Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, Größe 71 m², Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstück 91, Thomas-Müntzer-Str. 81 a, 81 b, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 110 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 180.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.04.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15806 Zossen, Thomas-Müntzer-Straße 81 a, 81 b. Sie sind bebaut mit einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1995, 10 WE). Die Flurstücke 80 und 81 sind Verkehrsflächen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 95/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2938** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 116,61/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765; Gebäude und Freifläche, 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, einem Keller im Block 84, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 8 bezeichnet; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 91.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss rechts, in einer 3 1/2- bis 4 1/2-geschossigen U-förmigen Mehrfamilienhausanlage (156 Wohneinheiten; Baujahr 1994/1995), im Fliederweg 32; in 15745 Wildau. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1501, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter www.zvg.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 199/2006

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schenkendorf Blatt 907** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schenkendorf, Flur 1, Flurstück 345, Gebäude- und Freifläche, Freiherr-von-Loeben-Str. 34, Größe 1.086 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schenkendorf, Flur 1, Flurstück 353/1, Erholungsfläche, Gartenstraße, Größe 395 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 114.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.10.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Schenkendorf, Freiherr-von-Loeben-Str. 34. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfl. ca. 235 m²) und mit einem zweigeschossigen Stallgebäude und einer Garage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 195/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2882** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 119,33/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 80, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 4 bezeichnet. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 93.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.07.2006 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich lt. Gutachten in 15745 Wildau, Fichtestr. 141 im 1. Obergeschoss links. Sie besteht aus 3 Zimmern, Diele, Küche, 1 Bad, 1 Balkon, Kammer. Die Wohnfläche beträgt ca. 75,10 m² lt. Teilungserklärung. Die Wohnung ist vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 176/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 6. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Märkisch Buchholz Blatt 273** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 7, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.812 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 56.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.11.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15748 Märkisch Buchholz, Eisenbahnstr. 4. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus, Bj. 1926, Modernisierungen 2000 und 2006. Das Gebäude ist eingeschossig, teilunterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss. Es wird überwiegend zu Wohnzwecken genutzt mit gewerblichem Anteil. Weiterhin befinden sich ein Nebengebäude, Bj. 1926, und Schuppen auf dem Grundstück. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 328/09

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 24. März 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Zehdenick Blatt 4164** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zehdenick	17	617/4	Gebäude- und Freifläche Handel u. Wirtschaft	718 m ²
2	Zehdenick	17	616/4	Gebäude- und Freifläche Handel u. Wirtschaft	626 m ²
3	Zehdenick	17	613/4	Gebäude- und Freifläche Handel u. Wirtschaft	912 m ²
4	Zehdenick	17	620/7	Gebäude- und Freifläche Handel u. Wirtschaft	1.419 m ²
5	Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an dem Grundstück Zehdenick zu 4 Blatt 3551, eingetragen daselbst Abt. II Nr. 3				

laut Gutachten bebaut mit einem Geschäftshaus (Nfl.: ca. 584,53 m²), gelegen Castrop-Rauxel-Allee 1 in 16792 Zehdenick

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf	73.400,00 EUR
lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf	36.100,00 EUR
lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf	31.382,00 EUR
lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses auf	140.160,00 EUR
insgesamt auf	281.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 184/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. März 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schmachtenhagen Blatt 1930** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schmachtenhagen	2	893/25		114 m ²
3	Schmachtenhagen	2	25/22	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Birkenallee 3	557 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus [Bj. 2003] und einem Holzschuppen mit Überdachung [Bj. 2000] in 16515 Oranienburg, OT Schmachtenhagen, Birkenchaussee 27 a)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR.

Im Termin am 31.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 82/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. März 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppın Blatt 2301** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Neuruppın, Flur 12, Flst. 68, Stresemannstraße, Gebäude- und Freifläche, 1.167 m²,

laut Gutachter: Grundstück in 16816 Neuruppın, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, bebaut mit einem Zweifamilienhaus (ausgebautes Keller- und Dachgeschoss, Wohnfl. ca. 189,92 m², gewerbl. Nutzfläche einschließlich Lagerfläche im Keller ca. 164 m², Bj. ca. 1928, umfassende Sanierung 1995 - 1996), zwei Garagen und einem Gartenpavillon

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 290.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 120/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. März 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Nettelbeck Blatt 192** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nettelbeck	2	70	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Ackerland, Im Dorfe	3.713 m ²

(gemäß Gutachten: Wohngrundstück in 16949 Krumbeck, Mentiner Straße 7, bebaut mit einem Wohnhaus, einem Wirtschaftsgebäude und einem Schuppen/Stall)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 251/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. März 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Göritz Blatt 462** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Göritz	5	9/3	Ackerland, Am Wege zum Dorfe	1.000 m ²

(gemäß Gutachten: Baulandgrundstück in 17291 Göritz, Bahnhofstraße)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 412/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. März 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Dallmin Blatt 486** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dallmin	7	7/1	Gartenland, Im Dorfe Hs. Nr. 14	851 m ²
	Dallmin	7	8/1	Gartenland	22 m ²

laut Gutachter: Hofgrundstück in 19357 Dallmin, Hauptstr., bebaut mit einem Wirtschaftsgebäude, Laube und einem Hühnerstall (keine Wohnbebauung und keine Haus-Nr.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 7.800,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 330/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 31. März 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Teschendorf Blatt 180** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Teschendorf	12	185/4		3.847 m ²

laut Gutachten gelegen Trift 8 in 16775 Löwenberger Land, OT Teschendorf, bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit Anbau und Nebengebäuden.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 64.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 523/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 1. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Stegelitz Blatt 532** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Stegelitz	6	77/1	Gebäude- und Freifläche, Pflingstberg 6	2.360 m ²

laut Gutachten gelegen Pflingstberg 6 in 17268 Flieth-Stegelitz, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Wfl. ca. 173 m²) und Nebengebäuden,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 12.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 193/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
211	Neuruppin	26	663	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Treskower Ring	1.446 m ²

(gemäß Gutachten: unbebautes Grundstück [baureifes Land] in 16816 Neuruppin, Treskower Ring)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 79.000,00 EUR.

Im Termin am 10.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 252/07

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. April 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das jeweils in den Grundbüchern von **Hohen Neuendorf Blatt 7386** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.158,46 (eintausendeinhundertachtundfünfzig 46/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße (37 m ²)	
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Wohnen (3.287 m ²)	
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfläche, Gartenland (564 m ²)	
	Hohen Neuendorf	6	330	(574 m ²)	
	Bergfelde	5	78	Berliner Straße 4 Gebäude- und Freifläche, (1.697 m ²) Gewerbe und Industrie	
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, (1.299 m ²) Gewerbe und Industrie Gewerbestraße 37	

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 1 bezeichneten Gewerberäumen. Nr. 1 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus D - Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

(gemäß Gutachten: Gewerbeeinheit in einem 3-geschosigen Wohn- und Geschäftshaus [Haus D]; Bj. 1997/1998; Berliner Straße 4/4 a, Ecke Parkstraße, [s. g. Parktowers] in 16540 Hohen Neuendorf)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 441.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 52/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. April 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 1722** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	14	279	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Gartenstraße 13 d	670 m ²

laut Gutachter: Erholungsgrundstück in 16816 Neuruppin, Gartenstraße 13 c, bebaut mit einem Bungalow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 12.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 467/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kremmen Blatt 1425** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kremmen, Flur 3, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Ruppiner Chaussee 71, 71 A; Größe: 4.065 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück in 16766 Kremmen, Ruppiner Chaussee 71/71 a bebaut mit zwei Einfamilienhäusern (Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 138 m² und 126 m²) und einem Mehrzweckgebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 288.000,00 EUR.

Im Termin am 12.08.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 524/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 7. April 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Rambow (bei Kleinow) Blatt 511** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rambow/Kl.	2	54/1	Gebäude- und Freifläche, Gartenland	2.325 m ²

laut Gutachten gelegen Rambower Hauptstr. 11, 19339 Plattenburg, OT Rambow, bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Fachwerkhaus (Bj. vor 1900) und Nebengebäude, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 2.500,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 103/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 13. April 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 4387** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	12	1213	Gebäude- und Freifläche Zum Herrgottsgraben 10	198 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus [Bj. 2002], das als Reihenhauses geplant wurde, aber frei steht in 16816 Neuruppin, Zum Herrgottsgraben 10)

und

das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 4386** eingetragene 1/11 Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	12	1215	Gebäude- und Freifläche, Am Klappgraben	157 m ²

(gemäß Gutachten: unbebautes Grundstück [als Wohnbaufläche ausgewiesen] in 16816 Neuruppin, Zum Herrgottsgraben)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch (Blatt 4387) am 05.03.2010 und in das genannte Grundbuch (Blatt 4386) am 21.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insg. 101.300,00 EUR

a) für das Grundstück Flur 12, Flurstück 1213 auf: 100.000,00 EUR

- b) für den 1/11 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Neuruppin Flur 12, Flurstück 1215 auf: 1.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 451/09

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 13. April 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schönberg Blatt 509 und 554** eingetragene Grundstück und 1/9 Miteigentumsanteil

Blatt 509

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönberg	7	294	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Am Werbelinsee	727 m ²

Blatt 554

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
21	Schönberg	7	307	Weg am Werbelinsee	562 m ²

laut Gutachter: Erholungsgrundstück in 16835 Lindow (Mark), OT Schönberg, Birkenweg 7, bebaut mit einem Wochenendhaus, sowie 1/9 Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche (Weg)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 11.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 10.300,00 EUR.

Die Einzelwerte der beschlagnahmten Objekte werden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Gemarkung Schönberg Flur 7 Flurstück 294 auf 10.000,00 EUR.

Für den 1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönberg Flur 7 Flurstück 307 auf 300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 510/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. April 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kyritz Blatt 5129** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		25	81	Gebäude- und Freifläche Nothorstr. 4	367 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem i. w. unsanierten; teilunterkellerten Mehrfamilienhaus [Bj. um 1893/Umbau 1986] sowie einem Nebengebäude [massiver Schuppen] in 16866 Kyritz, Nothorstr. 4)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 91/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. April 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, der im Grundbuch von **Falkensee Blatt 12941** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.824/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 39 Flurstück 355 Rudolf-Breitscheid-Str.

Flur 39 Flurstück 351 Rudolf-Breitscheid-Str.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 3 (Nr. 90) des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 5-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 107,25 m²) eines ca. 1994 errichteten Mehrfamilienhauses. Postalische Anschrift: Rudolf-Breitscheid-Str. 90.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.07.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 147.200,00 EUR. Davon entfällt ein Betrag von 2.200,00 EUR auf die als Zubehör mit zu versteigernde Einbauküche.

Im Termin am 17.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 274/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. April 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4346** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.259/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brieselang, Flur 5, Flurstück 811, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wielandstraße, 1.258 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 7 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart - versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein Einfamilienhaus als Reihenendhaus (Baujahr 1998, 5 Zimmer, Küche, Diele Bad/WC u. a., Wohn-/Nutzfläche ca. 124,71 m²).

Postalische Anschrift: Wielandstr. 3.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.10.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 145.000,00 EUR.
AZ: 2 K 324/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Phöben Blatt 580** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Phöben, Flur 6, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Phöbener Chausseestraße 19, groß: 1.475 m²

versteigert werden.

Das Grundstück teilt sich in zwei Flächen auf. Der rechte Teil ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, Baujahr 2006, teilunterkellert, ca. 240 m² Nutzfläche. Auf dem linken steht ein ruinöses Wohnhaus mit Stallteil und Doppelgarage in schlechtem Zustand. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 316.000,00 EUR
Hierbei entfallen auf die als Zubehör zu wertende Einbauküche: 7.000,00 EUR.
AZ: 2 K 459/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das in dem Wohnungsbuch von **Rathenow Blatt 6543** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 2, bestehend aus nachstehend angegebene 1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstück 377, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Friedrich-Ebert-Ring 109, Größe: 499 m², verbunden mit nachstehend bezeichnetem Sondereigentum, Sondernutzungen sind geregelt,

Blatt	1.000-Anteil	Sondereigentum	Sondernutzungsrecht	Werte in EUR	Beschreibung des Gutachters
6543	58	Wohnung im Dachgeschoss rechts, Aufteilungsplan Nr. 15, mit Kellerabteil	Pkw-Stellplatz Nr. 4	44.500	3 Zimmer, Flur, Küche, Bad, etwa 66 m ²

versteigert werden.

Die vermietete Wohnung befindet sich in dem 17-Familienhaus Friedrich-Ebert-Ring 109 in 14712 Rathenow (Baujahr 1995). Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.05.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 162-1/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 2023** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niemegk, Flur 2, Flurstück 442/5, Werderstraße 1a, Größe: 771 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Werderstr. 1 in 14823 Niemegk ist mit einem Wohn- und Bürogebäude (Erd-, Ober- und ausgebautes Dachgeschoss, Teilkeller; Ursprung von vor/um 1900, letzte Modernisierung in 1999 fertig gestellt, es bestehen Baumängel und -schäden; etwa 215 m² Wohn- und etwa 134 m² Nutzfläche) und einer Doppel-Fertigarage bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 04.02.2008 und erfolgt ohne Gewähr (Innenbesichtigung war nicht vollständig möglich).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 202.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.12.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 402/06

Amtsgericht Senftenberg

Berichtigung zur Veröffentlichung vom 19.01.2011

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. April 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1006** eingetragene 41,59/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1316, Gebäude- und Freifläche, 1.946 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 2.1 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im Erdgeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 2.1)

versteigert werden.

Lage: 01993 Schipkau, Friedrich-Engels-Straße 2
Bebauung: 3-Zi.-Wohnung, vermietet, ca. 58 m² zzgl. Keller-raum 9,11 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 33.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 53/10

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 21. April 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Wormlage Blatt 48** eingetragene Grundstück der Gemarkung Wormlage, Flur 3, Flurstück 138, Landwirtschaftsfläche, 12.645 m², Flur 5, Flurstück 15, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, 4.440 m², Flur 5, Flurstück 34, Landwirtschaftsfläche, 10.544 m², Flur 5, Flurstück 35, Landwirtschaftsfläche, 9.411 m², Flur 5, Flurstück 313, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, 6.324 m², Flur 5, Flurstück 314, Landwirtschaftsfläche, 2.459 m², Flur 5, Flurstück 218, Landwirtschaftsfläche, 6.940 m², Flur 5, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mühlenweg 7, 4.650 m², versteigert werden.

Das Flurstück 255 ist mit einem Wohnhaus, einer Scheune und Nebengebäude bebaut.

Postalisch: 01983 Großräschen, OT Wormlage, Mühlenweg 7. (Die Flurstücke bilden ein Grundstück, ein Einzelerwerb von Flurstücken ist nicht möglich.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 19/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 2. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Koßwig Blatt 77** eingetragene Grundstück der Gemarkung Koßwig, Flur 1, Flurstück 145/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kalkwitzer Straße 8, 14.464 m² groß, versteigert werden.

Bebauung:

Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Werkstatt und Nebengebäude

Belegen in 03226 Vetschau, Ortsteil Koßwig, Kalkwitzer Straße 8

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 96.000,00 EUR.

Im Termin am 10.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 5/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 509** eingetragene Grundstück der Gemarkung Neupetershain, Flur 2 Flurstück 152, 614 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit Garage; leer stehend; Bj. ca. 1925; teilweise modernisiert; Wfl. ca. 63,5 m² postalisch: 03103 Neupetershain; Friedhofsweg 3

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 33.400,00 EUR.

Im Termin am 12.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 83/09

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 1. März 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 3587** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 25, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 88, Größe 379 m²

lfd. Nr. 26, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 89, Größe 379 m²

lfd. Nr. 27, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 90, Größe 379 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke, sämtliche Grundstücke sind nach BauGB und KAG voll erschlossen, liegen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan) Nr. 06 „Wohnpark Herzfelder Straße Rüdersdorf“ und seiner Ergänzungen und Änderungen, Dezember 1994 in Kraft getreten, dieser VE-Plan ist für die Bebaubarkeit planerische Vorgabe, im allg. Wohngebiet in vorgegebenen Baufeldern mit Baugrenzen bebaubar, die Grundstücke liegen im Baufeld 2 (offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig, Anzahl der Vollgeschosse I+ID, GRZ: max. 0,35; GFZ: max. 0,5); der Wohnpark ist bisher nur zu 30 % ausgelastet,

Lage: Hemmoor-Ring, 15562 Rüdersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 25, Flur 8, Flurstück 101	13.000,00 EUR
lfd. Nr. 26, Flur 8, Flurstück 102	13.000,00 EUR
lfd. Nr. 27, Flur 8, Flurstück 103	13.000,00 EUR.

Im Termin am 06.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 177/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. März 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 1937** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Klosterfelde, Flur 7, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftliches Gartenland, Größe 4.644 m²; und Flur 7, Flurstück 344, Westlich der Hauptstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.985 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit: einem Ein- bzw. Zweifamilienhaus, massive Bauweise, eingeschossig, Satteldach, voll unterkellert, DG tlw. ausgebaut, Bj. ca. 1900, teilmodernisiert, Wohnfläche ca. 180 m², tlw. vermietet sowie einem Einkaufsmarkt (Discounter), massive Bauweise, eingeschossig, Flachdach, nicht unterkellert, Bj. ca. 1994, Nutzfläche ca. 828 m², vermietet
Lage: 16348 Wandlitz OT Klosterfelde, Klosterfelder Hauptstr. 27 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 826.000,00 EUR.
AZ: 3 K 582/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 28. März 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1449** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnpark 5 a, 5 b, 5 c, 6 a, 6 b, 6 c, 7 a, 7 b, 7 c, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 78 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss links des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Verkehrsfläche, Wohnpark, Größe 1.410 m²

laut Gutachten vom 16.08.2010:

lfd. Nr. 1 Wohnungseigentum:

4-Zimmer-Maisonette-Wohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 87 m², im Wesentlichen instand gehalten, Wohngeld: 213,00 EUR, vermietet

lfd. Nr. 2/zu 1 2/372 MEA:

Anteil an Straßenverkehrsfläche

Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 7 c (Templiner Straße) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1	57.000,00 EUR
lfd. Nr. 2/zu 1	15,00 EUR.

AZ: 3 K 234/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 28. März 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 1942** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlandsberg, Flur 6, Flurstück 359, Buchenstraße 6, Gebäude- und Freifläche, Größe 445 m²

laut Gutachten vom 17.08.2010:

bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1997, Wohnfläche ca. 145 m², unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, erhöhter Instandhaltungsrückstau, vermietet

Lage: 15345 Altlandsberg, Buchenstraße 6

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.

AZ: 3 K 134/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 28. März 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 2569** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lindenberg, Flur 4, Flurstück 975, Landwirtschaftsfläche, Steinstraße, Größe 4.234 m²

laut Gutachten vom 20.10.2010: zum Teil Bauland (ca. 473 m²) und zum Teil Landwirtschaftsfläche (Rest)

Lage: 16356 Ahrensfelde (OT Lindenberg), Steinstraße (keine Hausnummer vergeben)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.600,00 EUR.
AZ: 3 K 153/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. März 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1613** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenberg/Mark, Flur 8, Flurstück 680, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 6, Größe 961 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Massivbau, Bj. nach 1900, voll unterkellert; KG: Heizungsraum, Waschraum, Lager Räume, EG: Treppenhaus, Veranda, Flur, WC, Küche, 3 Wohnräume; OG: Treppenhaus, Veranda, Flur, WC, Bad, 3 Wohnräume, Kammer; Spitzboden nicht ausgebaut; nach 2001 diverse Sanierung/Modernisierung; geschätzte Wohnfläche ca. 165 m²
Lage: Karl-Marx-Str. 6, 16259 Falkenberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

AZ: 3 K 67/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 31. März 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 3587** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 15, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 77, Größe: 379 m²

lfd. Nr. 16, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 78, Größe: 379 m²

lfd. Nr. 17, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 80, Größe: 379 m²

lfd. Nr. 18, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 81, Größe: 532 m²

lfd. Nr. 19, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 82, Größe: 421 m²

lfd. Nr. 20, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 83, Größe: 420 m²

lfd. Nr. 21, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 84, Größe: 379 m²

lfd. Nr. 22, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 85, Größe 379 m²

lfd. Nr. 23, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 86, Größe 379 m²

lfd. Nr. 24, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 87, Größe: 379 m²

laut Gutachten:

unbebaute Grundstücke, nach BauGB und KAG voll erschlossen, im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan) Nr. 6 „Wohnpark Herzfelder Straße Rüdersdorf“ und seiner Ergänzungen und Änderungen, dieser VE-Plan ist für die Bebaubarkeit planerische Vorgabe, in vorgegebenen Baufeldern mit Baugrenzen bebaubar (Flurstück 93 nur Einzelhäuser zulässig; Flurstücke 89, 90, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99 nur Doppelhäuser zulässig)

Lage: 15562 Rüdersdorf, Hemmoor-Ring 5, 6 u. a. Flstk.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flurstück 89: 13.000,00 EUR

Flurstück 90: 13.000,00 EUR

Flurstück 92: 13.000,00 EUR

Flurstück 93: 30.000,00 EUR

Flurstück 94: 15.000,00 EUR

Flurstück 95: 15.000,00 EUR

Flurstück 96: 13.000,00 EUR

Flurstück 97: 13.000,00 EUR

Flurstück 98: 13.000,00 EUR

Flurstück 99: 13.000,00 EUR.

Im Termin am 01.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 176/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 31. März 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 3355** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 15, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche, August-Heese-Straße, Größe 486 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 15, Flurstück 338, Erholungsfläche, August-Heese-Straße, Größe 74 m²

laut Gutachten:

Flurstück 339; bebaut (in 2. Reihe) mit einem Doppelhaus in Massivbauweise, Baujahr ca. 1930, unterkellert, 2-geschossig, ausgebautes Dachgeschoss, ca. 184 m² Wohnfläche (je 92 m²), z. T. vermietet,

Flurstück 338; Arrondierungsfläche

Lage: August-Heese-Str. 4 u. a., 16259 Bad Freienwalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt
für das Flurstück 339 auf 100.000,00 EUR
für das Flurstück 338 auf 370,00 EUR.
AZ: 3 K 405/09

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln des ehemaligen Polizei- präsidiums Potsdam

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wurden die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel des Polizeipräsidiums Potsdam für ungültig erklärt:

Dienstsiegel

Farbdruckstempel (Gummistempel)
Durchmesser: 3,5 und 20 mm

Inschrift: In der Mitte Landeswappen Brandenburg auf einem zwölfzackigen Stern;
der obere Halbkreis enthält das Wort „Polizei-
präsidium“.
Der unter Halbkreis enthält das Wort „Pots-
dam“.

Nummerierung: Durchmesser 3,5 cm - 1 bis 59 fortlaufend
Durchmesser 2,0 cm - 1 bis 63 fortlaufend

Prägesiegel Durchmesser 3,5 cm - 1 bis 9 fortlaufend

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ministerium der Finanzen

Im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position

der Leiterin/des Leiters der Abteilung 2 (Haushalt) - Ministerialdirigent/in BesGr. B 5 BBesO -

zu besetzen.

Aufgaben:

Leitung der Abteilung 2 mit den Fachaufgaben

- Haushalts- und Finanzplanung, Mittelfristige Finanzplanung, Steuerschätzungen, Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushalts, Vollzugscontrolling, Haushaltsrechnung, Haushaltsrecht, Finanzstatistik, Grundsatzfragen Public Private Partnership (PPP), Versorgungsrücklagen
- Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Bundesrat, Finanzministerkonferenz, EU-Angelegenheiten
- Aufstellung und Durchführung des Landeshaushalts
- Kommunaler Finanzausgleich und Kommunalfinanzen
- Liquiditäts- und Schuldenmanagement, Landesschuldenverwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Automationsangelegenheiten im Haushalts- und Kassenwesen
- Einführung und Betrieb des neuen Rechnungswesens und der Kosten- und Leistungsrechnung (Neues Finanzmanagement - NFM).

Anforderungen:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Verwaltungserfahrung auf der Grundlage einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung
- mehrjährige Führungs- sowie Berufserfahrung als Leiterin/Leiter einer Organisationseinheit in einer obersten und/oder in einer nachgeordneten Bundes- oder Landesbehörde sind erforderlich
- ausgeprägte Fachkenntnisse im Bereich Haushalts- und Finanzplanung, nachgewiesen durch entsprechende langjährige Verwaltungserfahrung, sowie Kenntnisse in den aufgabenbezogenen einschlägigen Rechtsgebieten werden vorausgesetzt
- Fähigkeit, zukunftsorientierte und strategisch begründete Lösungen vorzubereiten, entsprechende Entscheidungen zu treffen, durchzusetzen und für ihre Akzeptanz zu sorgen
- Erfahrungen in der Begleitung von Reform- /Verwaltungsmodernisierungsprozessen sowie in der Zusammenarbeit mit verwaltungsinternen und politischen Gremien sind wünschenswert.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, zur motivierenden Mitarbeiterführung und zur Konfliktbewältigung erwartet. Vorausgesetzt werden ferner hohe persönliche Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick und ein ausgeprägtes Kooperationsvermögen.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 16/R 2 oder höher oder vergleichbare Beschäftigte.

Bewertung der Stelle:

Die Stelle ist nach BesGr. B 5 Bundesbesoldungsordnung bewertet.

Einer Beamtin/einem Beamten, die/der nicht bereits nach Besoldungsgruppe B 5 BBesO besoldet wird, wird das Amt gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 120 Landesbeamtengesetz unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.

Das Beschäftigungsverhältnis einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfüllt und bislang nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg steht, wird in entsprechender Anwendung des § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zunächst für die Dauer von zwei Jahren befristet. Es wird ein außertarifliches Entgelt in Höhe der Besoldung einer Beamtin/eines Beamten des Landes Brandenburg, die/der ein Amt der Besoldungsgruppe B 5 bekleidet, vereinbart. Bei Bewährung wird das Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf von zwei Jahren unbefristet fortgesetzt.

Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfüllt und bislang in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg steht, erhält in entsprechender Anwendung des § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine außertarifliche Zulage. Diese bemisst sich als Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und der Besoldung einer Beamtin/eines Beamten des Landes Brandenburg, die/der ein Amt der Besoldungsgruppe B 5 bekleidet. Bei Bewährung wird die Führungsposition nach Ablauf von zwei Jahren auf Dauer unbefristet übertragen und ein ihr entsprechendes außertarifliches Entgelt vereinbart.

Das Ministerium der Finanzen ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erhöhen; daher sollten sich insbesondere Frauen von der Ausschreibung angesprochen fühlen.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderung der Stelle, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten bis zum **22. Februar 2011** unter dem **Kennwort: AL 2 -14.1/P 1406 - 003/11** zu richten an das

**Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
Referat 14
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

Landkreis Oder-Spree

Die Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH mit Sitz in 15848 Beeskow nimmt seit dem 01.01.2011 die Aufgaben des Rettungsdienstes im gesamten Kreisgebiet wahr. Die GmbH beschäftigt etwa 190 Mitarbeiter.

Für die Leitung der Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH suchen wir zum **15. April 2011** einen engagierten

Geschäftsführer (m/w).

Es ist beabsichtigt, den Geschäftsführer (m/w) für die Dauer von 5 Jahren zu bestellen. Es besteht die Möglichkeit einer wiederholten Bestellung.

Ihre Aufgabe

Sie leiten eigenständig die Geschäfte der Gesellschaft und organisieren den Rettungsdienst unter Beachtung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes und des Gesellschaftsvertrages. Sie führen den Rettungsdienst nach kaufmännischen Grundsätzen und haben die Verantwortung über die Beschäftigten der Gesellschaft. Sie vertreten die Gesellschaft nach innen und außen.

Ihr Anforderungsprofil

Für diese Position verfügen Sie über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium und mehrere Jahre Berufserfahrung in kaufmännischen und juristischen Tätigkeitsfeldern. Sie haben bereits Führungs- bzw. Managementenerfahrung gesammelt. Von Vorteil ist es, wenn Sie gute Kenntnisse der Belange des Rettungsdienstes mitbringen. Darüber hinaus denken Sie unternehmerisch und sind kommunikationsstark. Durchsetzungsstärke, guter Umgang mit Menschen, Organisationsvermögen und Teamgeist runden Ihr Profil ab.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann schicken Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum **25.02.2011** - vorzugsweise per E-Mail.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

**Landkreis Oder-Spree
Dezernent Finanzen, Ordnung und Innenverwaltung
Herrn Michael Buhrke
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
Email: rdpersonal@l-os.de**

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Bridgeclub Potsdam e. V. - ohne Anschrift - ist am 28.04.2009 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum Jahrestag der Veröffentlichung dieses Aufrufs bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Helmut Bloemen, Stechlinweg 9, 14469 Potsdam,
Dietmar Korb, Hohenzollerndamm 20, 10717 Berlin,
Maria Calder, Sächsische Str. 21, 10707 Berlin.

Der Freizeitsportverein VC Britz 94 e.V., noch eingetragen beim Amtsgericht Eberswalde unter Vereinsregisternummer 3 VR 402, ist am 30.01.2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30.01.2012 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Horst Miseler, Ringstr. 03, 16230 Britz

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.